

§ 1

Der § 1 der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — erhält folgende Fassung:

„Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Herstellung, die Inbetriebnahme, das Betreiben, die Instandhaltung und die Überwachung von Hebezeugen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Arbeitsmittel, die dazu bestimmt sind, ständig mit den Tragmitteln verbundene Lasten zu bewegen oder für die besondere Rechtsvorschriften erlassen sind.

Hierzu gehören z. B.:

- a) Arbeitsmittel zum Heben von Massen, Maschinen oder Konstruktionsteilen, sofern sie ständig mit diesen fest verbunden sind und ausschließlich zu deren Bewegung dienen;
- b) Bohrgeräte, -einrichtungen und -anlagen, Rammen;
- c) Schachtförderanlagen in Bergbaubetrieben;
- d) mobile Rohrverleegeräte;
- e) Bagger;
- f) Schaufellader sowie ähnliche Arbeitsmaschinen, die ausschließlich oder vorwiegend zum Lösen, Bewegen, Umsetzen oder Laden von Erdmassen und anderen Schüttgütern bestimmt sind;

- g) Anlagen zum Transport von Lasten auf schiefen Ebenen oder zwischen geneigten Führungen;
- h) Stetigförderer;
- i) Waggon- und Fahrzeugkipper;
- k) Ladeausrüstungen auf Schwimmkörpern;
- l) Hebezeuge auf Schiffen;
- m) bewegliche Arbeitsbühnen und fahrbare Hängegerüste;
- n) Aufzüge aller Art;
- o) fördertechnische Bühneneinrichtungen;
- p) Luftfahrzeuge zum Außenlasttransport.“

§ 2

Die §§ 2 und 3 Abs. 2 der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1975

Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR
Dr.-Ing. Fritzsche

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 15. Mai 1975 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 3. März 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959	69
Bekanntmachung vom 3. März 1975 über die Annahme des Protokolls vom 4. Mai 1949 zur Änderung des am 18. Mai 1904 in Paris Unterzeichneten „Internationalen Abkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel“ und der am 4. Mai 1910 in Paris Unterzeichneten „Internationalen Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ durch die Deutsche Demokratische Republik	81
Bekanntmachung vom 4. März 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933 in der durch das Protokoll vom 12. November 1947 geänderten Fassung	85
Bekanntmachung vom 4. März 1975 über die Annahme des Protokolls vom 12. November 1947 zur Änderung der am 30. September 1921 in Genf geschlossenen „Konvention zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels“ und der am 11. Oktober 1933 in Genf geschlossenen „Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen“ durch die Deutsche Demokratische Republik	87
Bekanntmachung vom 22. April 1975 über das Inkrafttreten der Konvention vom 21. Juni 1974 über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe	91

Die Ausgabe Nr. 5 vom 16. Juni 1975 enthält:

Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 über die Internationalen Gesundheitsvorschriften (1969), angenommen von der 22. Weltgesundheitsversammlung 1969, mit den auf der 26. Weltgesundheitsversammlung 1973 beschlossenen Abänderungen	93
---	----